

## B & K Comic

02/2018

### 11 sensationelle Tipps zum Steuern sparen mit haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a Absätze 3, 4 und 5 EStG)

Wir von PNHR tun alles, damit Sie Steuern sparen. Wir haben für Sie herausgetüfelt, wie sich mit haushaltsnahen Dienstleistungen der besonderen Art in sorgfältig dokumentierter Ausführung Steuern sparen lassen. Die deutsche Finanzgerichtsbarkeit verlangt einerseits, dass die Leistung als solche im Haushalt erfolgen muss (nicht in einer Schreinerei, FG Nürnberg vom 04.08.2017), andererseits eine gewisse Beweglichkeit zulässt (Hundegassi-Urteil FG Hessen vom 01.02.2017). In diesem orbitativen Spannungsfeld schlagen wir Ihnen folgende Gestaltungsmöglichkeiten vor:

1. Vogelbesitzer können die Leistungen des engagierten Vogelbespaßers auch dann geltend machen, wenn der Vogel ausbücht und der Bespaßer zum auswärtigen Vogeljäger wird (Achtung: Gezwitscher aufnehmen).
2. Sollten Sie Möbel schreinern lassen, richten Sie dem Schreiner einen komfortablen Arbeitsplatz in Ihrer Garage ein; Garagen gelten als zum Haushalt zugehörig, auch wenn sie nicht unmittelbar an die Wohnung angrenzen. Besonders wirkungsvoll ist, die Garage Ihres Schreiners anzumieten. Achtung: Sie müssen ihn anweisen, dort die Arbeiten zu verrichten und nicht in seiner Werkstatt, was durch Dokumente (Foto, Video, Instagram, YouTube) zu belegen ist. Lässt sich die Werkstatt des Schreiners zuvor zur Garage umwidmen, erleichtert dies die Ausführung.
3. Bringen Sie Ihre Geräte nicht mehr zur Reparatur, sondern lassen Sie den Reparaturservice nach Hause kommen. Bauen Sie Ihre Garage zur Autoreparaturwerkstatt um und stellen Sie in Ihrem Wohnzimmer eine Hebebühne für den Motorrad- und Fahrradservice auf (Achtung: auf unangemeldeten Besuch des Finanzamts vorbereitet sein).
4. Alle nicht von der Krankenkasse erstatteten ärztlichen und pflegerischen Dienstleistungen werden entweder im Haushalt erbracht oder sind haushaltsnah, letzteres nachweisbar durch eine Longline zum Arzt

- (Achtung: an die Aufbewahrungspflicht denken).
5. Erweitern Sie Ihren Wirkungskreis um Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen, bevorzugt auf Sylt und in Kitzbühel, weil die dortigen Dienstleister besonders flexibel und hochpreisig (= ultimativer Steuerspareffekt) auf individuelle Wünsche reagieren (Achtung: vorerst nicht Grindelwald, Davos oder Zermatt, weil die Schweiz weder EU- noch EWR-Mitglied ist, EuGH-Urteil zum Vorlagebeschluss des FG Baden Württemberg vom 14.06.2017 nach Art. 267 AEUV und Kurssturz CHF abwarten).
  6. Gehen Sie nicht mehr in Ihr Lieblingslokal essen, sondern lassen Sie Ihren Lieblingskoch bei sich im eigenen Haushalt kochen (Achtung: Lohnleistung gesondert ausweisen lassen und sich nicht wundern).
  7. Das gleiche gilt für Ihren Friseur, Ihren Tätowierer, Ihren Finger- und Fußnageldekorateur, Ihren Schneider und Ihre/n Geliebte/n (Achtung: Rechnung erforderlich, keine Barzahlung).
  8. Lassen Sie sich Ihre Frühstücksbrötchen von der Bäckersfrau bringen, bezahlt wird das Aufschneiden vor Ort (Achtung: Fotos mit Krümeln zur Beweissicherung nicht vergessen).
  9. Bezahlen Sie Ihren trendigen Künstler nicht für das Kunstwerk sondern für das Malen auf Leinwand im heimischen Garten (Achtung: darf nicht öffentlich gefördert sein).
  10. Bezahlen Sie Ihren Skilehrer für's Schneeräumen vor und hinter Ihrem Haus (einschließlich öffentlichen Wegen), der gemeinsame Wintersport stellt sich als uneigennütziges Geselligkeitsdienstleistung dar (Achtung: Fotos an der Schneebar nicht vergessen).
  11. Ersetzen Sie die heimischen Überwachungskameras durch Laufpatrouillen oder Drohnenlotsen innerhalb der Schneeräumungsgrenzen (Achtung: Wege durch Kameras überwachen).

Damit sich diese Tipps wirklich rechnen: Wählen Sie bei der nächsten Bundestagswahl die StSP (Steuerspaßpartei), die sich mit dem Ziel einer Jamaikablaupunkt-Koalition für eine deutliche Erhöhung der jetzigen Obergrenze von € 1.200 Steuerersparnis einsetzt.

Kölle Alaaf!